

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2008, 7. Februar 2008

---

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	70
--	----

### Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) am 12. Dezember 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vom 10. Januar und 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen Nr. 52 /2007) erlassen:\*

#### Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfach.“

2. Im § 1 wird ein Abs. 5 (neu) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für Promotionsverfahren, bei denen die schriftliche Promotionsleistung aus mehreren Einzelarbeiten besteht, gelten sinngemäß die Regelungen für die Dissertation.“

3. § 7 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Januar 2008 bestätigt worden.

a) eine unveröffentlichte oder eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

oder

b) eine kumulative Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistungen darstellen müssen. Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindendem Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder Der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren einzureichen. Jede Gutachterin oder Jeder Gutachter erhält ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und wird archiviert. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.“

Abs. 7 entfällt.

5. Im § 14 Abs. 3 wird ein Satz 3 (neu) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit sowie für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens keine Veröffentlichungspflicht.“

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 eingeleitet werden.